

## 914 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

**Bericht**  
des  
**Finanz- und Budgetausschusses**  
über

die Vorlage der Staatsregierung (742 der Beilagen), über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920.

---

Während die Einkommensteuer, die besondere Erwerbsteuer, die Rentensteuer, die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen und die Hauszinssteuer die beweglichen Glieder unseres Systems der direkten Steuern bilden, weil sie in Prozenten wirklicher Einkommen und Erträge erhoben werden, sich daher dem Steigen und Fallen der Einkommen und bei den genannten Ertragszweigen dem Steigen und Fallen der Erträge anpassen, bilden die allgemeine Erwerbsteuer, die Grundsteuer und bis zu einem bestimmten Grade die Hausklassensteuer die starren, nicht oder nur in geringem Maße beweglichen Formen unserer direkten Steuern.

Die Unbeweglichkeit der allgemeinen Erwerbsteuer und der Grundsteuer beruht darauf, daß beide Kontingentsteuern sind.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer waren es wichtige steuerpolitische Gründe, die bei der Personalsteuerreform von 1896 zu ihrer Kontingentierung führten. Es galt damals, die Einführung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer zu ermöglichen, neben der die Ertragsteuern gemindert aufrecht erhalten werden sollten. Im Personalsteuergesetz wurde die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1898/99 mit 35,464.000 K festgesetzt, wobei der Nachlaß mit 22,5 Prozent berücksichtigt wurde. In den folgenden Veranlagungsperioden sollte die Erwerbsteuerhauptsumme in der zweijährigen Veranlagungsperiode um 2,4 Prozent wachsen. Die Regierung hatte auf Grundlage des Wachstums der alten Ertragsteuer in den Jahren 1880 bis 1890 ein Zuwachsprozent von 4,8 Prozent beantragt, der Ausschuß hat es aber auf die Hälfte herabgesetzt. Dieses Zuwachsprozent ist völlig unzureichend gewesen, wie die späteren Jahre zeigten.

Was die Grundsteuer anbelangt, so ist bei ihr das Kontingentierungssystem etwas verdunkelt. Bei der Grundsteuer, die ja allerdings in Prozenten eines Grundertrages ausgedrückt ist, folgt die Starrheit daraus, daß die Bemessungsgrundlage dieser Steuer, der sogenannte Katastralreinertrag, eine unveränderliche Größe darstellt und schon vor Kriegsbeginn durchschnittlich höchstens ein Drittel des wirklichen Reinertrages ausgenutzt hat. Dieses Verhältnis hat sich während der Kriegszeit noch mehr zu ungünsten des Staates verschoben. Man kann füglich annehmen, daß in den meisten Fällen kaum ein Bruchteil des Ertrages versteuert wird.

Schon in einer Vorlage, die die Regierung des gewesenen österreichischen Staates dem Abgeordnetenhaus wegen Regelung der allgemeinen Erwerbsteuer und Grundsteuer für die Jahre 1918 und 1919 vorgelegt hatte, suchte man für die Jahre 1918 und 1919 eine Abhilfe in der Art, daß sie einerseits die Erwerbsteuerhauptsumme, anderseits das Steuerprozent der Grundsteuer zu erhöhen vorschlug.

## 914 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

Denselben Weg hat die Vorlage des Staatsrates an die Provisorische Nationalversammlung (Beilage 90) beschritten, aus der das Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, hervorgegangen ist. Nach diesem Gesetze sollte die Erbsteuerhauptsumme für das Gebiet der Republik Österreich für die Jahre 1918 und 1919 mit jenem Teilbetrage von 50 Millionen Kronen als der für das ganze alte Österreich faktiv angenommenen erhöhten Erbsteuerhauptsumme bestimmt werden, der sich unter Zugrundeziehung der Gesellschaftskontingente 1914/15 als der auf die Republik Österreich verhältnismäßig entfallende Anteil ergeben würde. Die Grundsteuer wurde von 193 auf 25 Prozent erhöht.

Die Durchführung der Erbsteuerveranlagung für die Jahre 1918 und 1919 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919 hat sich nun als undurchführbar erwiesen. Es war bisher nur möglich, die Erbsteuersätze nach § 32 des Personalsteuergesetzes zuzuweisen. Die erste Voraussetzung für die Berechnung der Erbsteuerhauptsumme auf Grund der bereits erwähnten Bestimmung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 und deren Zerlegung in die Gesellschaftskontingente wäre nämlich ein genau feststehendes Staatsgebiet. Die Festsetzung unseres Staatsgebietes ist nun durch den Friedensvertrag von St. Germain im allgemeinen erfolgt, im einzelnen sind die Grenzen aber noch immer nicht festgelegt. Es ist nun dringend notwendig, die Veranlagung der allgemeinen Erbsteuer für 1918 und 1919 endlich zum Abschluß zu bringen. Eine baldige Bemessung ist aber beim Festhalten an einer Erbsteuerhauptsumme nicht zu erwarten.

Die Vorlage der Staatsregierung bezweckt, daß die von der Erbsteuerkommission den Steuerpflichtigen für jedes der Jahre 1918 und 1919 gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zugewiesenen oder, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zuzuweisenden Erbsteuersätze die veranlagte Steuer zu bilden haben. Die Veranlagung der allgemeinen Erbsteuer für das Jahr 1920 ist innerhalb der nach § 12 des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 zu bildenden Steuergesellschaften zu vollziehen. Als Stichtag wird der 1. Jänner 1920 bestimmt. Wenn die Steuerpflichtigen, die anlässlich einer Berufung (§§ 59 bis 63 des Personalsteuergesetzes) nachzuweisen, daß der vorgeschriebene Steuersatz 5 Prozent des Reinertrages ihrer Erbsteuerunternehmung oder ihrer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung übersteigt, der in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist, so sind sie berechtigt, die Herabsetzung der Vorschreibung auf einen Steuersatz zu verlangen, der die genannte Grenze nicht überschreitet; die Herabsetzung aus diesem Anlaß darf jedoch nur soweit erfolgen, daß der Steuersatz niemals weniger beträgt als 3 K in der IV. Klasse, 64 K in der III. Klasse, 320 K in der II. Klasse und 2200 K in der I. Klasse. Eine Herabsetzung des Steuersatzes im Berufungswege findet aus anderen Gründen für die Jahre 1918 und 1919 nicht statt. Auf diese Weise soll mit dem Kontingentsystem hinsichtlich der allgemeinen Erbsteuer gebrochen werden. Es ist dies ein Weg, den bereits die tschecho-slowakische Republik durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 G. u. B. Slg., beschritten hat.

Hinsichtlich der Grundsteuer beantragt die Vorlage der Staatsregierung, für das Steuerjahr 1920 die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe von 25 auf 40 Prozent zu erhöhen. Dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der außerordentlichen Staatszuschläge und Umlagen. Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Das Jahresmehrertragnis bei der allgemeinen Erbsteuer wird mit 39,480.000 K, bei der Grundsteuer mit 21,994.000 K geschätzt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Vorlage der Staatsregierung einhellig zugestimmt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 10. Juli 1920.

**Dr. Richard Weizkirchner,**  
Obmann.

**Schiegl,**  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

über

die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und  
1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

### Allgemeine Erwerbsteuer.

#### § 1.

Für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer hinsichtlich der Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 finden jene Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 23, und des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, keine Anwendung, die sich auf die Erwerbsteuerhauptsumme, Feststellung der Gesellschaftskontingente, Repartition derselben und die Kontingentkommission beziehen. Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Gesetze mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung.

#### § 2.

Die von der Erwerbsteuerkommission den Steuerpflichtigen für jedes der Jahre 1918 und 1919 gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zugewiesenen oder, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zuzuweisenden Erwerbsteuersätze bilden die veranlagte Steuer.

## § 3.

(1) Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1920 ist innerhalb der nach § 12 des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 zu bildenden Steuergesellschaften zu vollziehen. Als Stichtag wird der 1. Jänner 1920 bestimmt.

(2) Der Bemessung für das Jahr 1920 sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1919 zugrunde zu legen. Hat eine Unternehmung nicht das ganze Jahr 1919 hindurch bestanden, so sind für das Jahr 1920 die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

(3) Die Erwerbsteuerkommission weist den Steuerpflichtigen für das Jahr 1920 den Steuersatz gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zu; Abweichungen von den denselben Betrieben für das Jahr 1919 zugewiesenen Sätzen nach oben oder unten sind zu begründen; die zugewiesenen Steuersätze bilden die veranlagte Steuer.

(4) Für die im Sinne des § 66 des Personalsteuergesetzes neu zuwachsenden Gewerbe und Beschäftigungen, die nicht in eine Steuergesellschaft einzureihen sind, ist die Steuer für das Jahr 1920 nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen dieses Jahres, bezüglichsweise dessen noch erübrigenden Teiles zu bemessen.

## § 4.

(1) Die Steuerpflichtigen, die anlässlich einer Berufung (§ 59 bis 63 des Personalsteuergesetzes) nachweisen, daß der vorgeschriebene Steuersatz 5 Prozent des Reinertrages ihrer Erwerbsunternehmung oder ihrer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung übersteigt, der in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist, sind berechtigt, die Herabsetzung der Vorschreibung auf einen Steuersatz zu verlangen, der die genannte Grenze nicht überschreitet; die Herabsetzung aus diesem Anlaß darf jedoch nur soweit erfolgen, daß der Steuersatz niemals weniger beträgt als 3 K in der IV. Klasse, 64 K in der III. Klasse, 320 K in der II. Klasse und 2200 K in der I. Klasse. Eine Herabsetzung des Steuersatzes im Berufungswege findet aus anderen Gründen für die Jahre 1918 und 1919 nicht statt.

(2) Die für das Jahr 1920 veranlagte Steuer kann außer dem in Absatz 1 angeführten Falle auch dann herabgesetzt werden, wenn sie mit Rücksicht auf die geänderten Betriebsverhältnisse in keinem angemessenen Verhältnis zu der für das Jahr 1919 veranlagten Steuer steht.

(3) Fällt das Wirtschafts(Bilanz)jahr des Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahr nicht zusammen,

## 914 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

so ist statt des Kalenderjahres jenes Wirtschaftsjahr für den Nachweis des Reinertrages (Absatz 1) maßgebend, dessen Ende in das dem Steuerjahr vorangehende Kalenderjahr fällt.

(4) Als Reinertrag (Absatz 1) ist der Geschäftsgewinn zu verstehen, der nach den Bestimmungen des § 165 des Personalsteuergesetzes zu berechnen ist. Dem Reinertrag sind jedoch Zinsen und sonstige Entgelte zuzurechnen, die für die Anlage fremden Kapitals in der Unternehmung geleistet werden; ebenso sind Beträge zuzurechnen, die für die Verpachtung von Konzessionen, für die Überlassung der Firma, des Kundenkreises, der Ausübung von Urheberrechten, Erfindungen, Privilegien u. dgl. zu entrichten sind.

(5) Wenn der Steuerpflichtige neben der Betriebsstätte, gegen deren Veranlagung er Berufung gemäß Absatz 1 eingebracht hat, noch eine oder mehrere Betriebsstätten besitzt und der Reinertrag (Absatz 1) der ersten Betriebsstätte abgesondert vom Reinertrag der übrigen Betriebsstätten nicht genau ermittelt werden kann, so hat der Steuerpflichtige jene Nachweisungen zu erbringen, die zur Schätzung des Reinertrages der Betriebsstätte, deren Veranlagung den Gegenstand der Berufung bildet, erforderlich sind.

## § 5.

(1) Ist die Erwerbsunternehmung oder die auf Gewinn gerichtete Beschäftigung im Laufe des Steuerjahrs entstanden, so kommt für den Nachweis des § 4, Absatz 1, der mutmaßliche Reinertrag des Steuerjahrs in Betracht; wurde die Erwerbsunternehmung oder die auf Gewinn gerichtete Beschäftigung zu Beginn des Steuerjahrs noch nicht durch ein ganzes Jahr betrieben, so kommt für den Nachweis des § 4, Absatz 1, je nachdem der Steuerpflichtige in eine Gesellschaft eingereiht ist oder nicht, der auf ein Jahr umgerechnete Reinertrag des dem Steuerjahr vorangegangenen Zeitraumes oder der mutmaßliche Reinertrag des Steuerjahrs in Betracht. Der Steuerpflichtige hat die zur Schätzung des Reinertrages erforderlichen Nachweisungen zu erbringen.

(2) An Stelle des mutmaßlichen Reinertrages ist, wenn der tatsächliche Reinertrag zur Zeit der eingebrachten Berufung bereits bekannt und vom Steuerpflichtigen nachgewiesen ist, über Verlangen des Steuerpflichtigen oder des Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission der tatsächliche Reinertrag der Berufungsentscheidung zugrunde zu legen.

## § 6.

(1) Sind sowohl der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission als auch die Kommission der Ansicht, daß der in § 4, Absatz 1, beziehungsweise § 5 geforderte Nachweis erbracht und der Berufung des

## 914 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Steuerpflichtigen durch Herabsetzung der Vorschriftung im Sinne des § 4, Absatz 1, somit statzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission.

(2) Andernfalls entscheidet über die Berufung, betreffend die nach §§ 4, Absatz 1, und 5 in Anspruch genommene Steuerherabsetzung, die Erwerbsteuer-Landeskommission.

(3) Hat der Steuerpflichtige jedoch außer der Betriebsstätte, deren Veranlagung den Gegenstand der Berufung bildet, noch eine oder mehrere Betriebsstätten und ergibt sich die Notwendigkeit der Schätzung des Reinertrages der ersten Betriebsstätte (§ 4, Absatz 5), so entscheidet, wenn auch nur eine Betriebsstätte im Gebiete einer anderen Erwerbsteuerkommission oder aber im Auslande liegt, auch in den Fällen des Absatzes 1 die Erwerbsteuer-Landeskommission, falls aber eine der Betriebsstätten im Sprengel einer anderen Erwerbsteuer-Landeskommission liegt, das Staatsamt für Finanzen.

(4) Richtet sich die Berufung lediglich gegen die Steuerpflicht oder gegen die Unverhältnismäßigkeit der Höhe der für 1920 veranlagten Steuer im Verhältnis zu jener für 1919, so kommt § 61 p. St. G. zur Anwendung.

## § 7.

(1) Erhebt der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission gegen die Benennung des Steuersatzes die Berufung und findet die Erwerbsteuer-Landeskommission eine Erhöhung des Steuersatzes für begründet, so darf sie denselben nur so weit erhöhen, daß er die Grenzen nicht übersteigt, bis zu denen der Steuerpflichtige eine Herabsetzung nach §§ 4, Absatz 1, und 5 verlangen kann.

(2) Den Nachweis des Reinertrages oder die nach § 4, Absatz 5, und § 5, Absatz 1, zur Schätzung des Reinertrages erforderlichen Nachweiszettel hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dieser ist hiezu in der Verständigung über die Berufung des Vorsitzenden mit dem ausdrücklichen Beifügen aufzufordern, daß, falls der Aufforderung binnen einer zu bestimmten Frist nicht entsprochen wird, die Erwerbsteuer-Landeskommission die Höhe des Steuersatzes ohne Rücksicht auf den Reinertrag festsetzen würde.

## § 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in jenen Gebietsteilen der Republik Österreich, in denen infolge des Zuges der neuen Staatsgrenze oder der vollständigen oder teilweisen Besetzung die Veranlagung rücksichtlich der Steuerjahre 1918 und 1919 bisher unterbleiben mußte, das Erforderliche wegen der Neubildung der Veranlagungsbezirke und Erwerbsteuerkommissionen zu veranlassen.

## 914 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

## § 9.

Die Bestimmungen, welche gemäß § 1 für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer hinsichtlich der Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 keine Anwendung finden, sind die folgenden:

- a) im Personalsteuergesetz: § 11; § 12, Absatz 7, soweit die Kontingentkommission erwähnt ist; § 14, Absatz 4, 2. Satz; § 15, Absatz 4, soweit er sich auf die Repartition bezieht; § 19, soweit er sich auf die Gutachten und Anträge der Erwerbsteuer-Landeskommission über die Kontingente bezieht; § 31; die §§ 32 und 47, soweit sie sich auf die Repartition beziehen; die §§ 48 bis 56; § 57, Absatz 1, soweit er sich auf die Repartition bezieht; § 59, Absatz 1, soweit er sich auf die Berechnung des Steuerbetrages bezieht; § 60; § 66, Absatz 2; die §§ 74, 79; die §§ 81, Absatz 2, und 82, Absatz 1, soweit sie sich auf das Gesellschaftskontingent beziehen;
- b) im Gesetze vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919: § 1, Absatz 2, 3 und 4; § 2, Absatz 2, soweit er sich auf die Kontingentkommission bezieht; § 3, Absatz 1, soweit er sich auf die Repartition bezieht.

## Artikel II.

## Grundsteuer.

(1) Für das Steuerjahr 1920 beträgt die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 40 Prozent; dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der außerordentlichen Staatszuschläge und Umlagen.

(2) Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

## Artikel III.

## Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.